

Am C 193



Der wahre Wert des jüdischen Eides.

Zeit einigen Wochen verbreiten die Antisemiten ein Flugblatt, in welchem behauptet wird, daß das die Feier des jüdischen Veröhnungsfestes einleitende „Gebet Kol Nidre“ den Eidbruch Anderen gegenüber gutheißt. Das ist

eine Lüge!

193
206

Jene Formel hat mit Eiden und Verpflichtungen Anderen gegenüber — seien sie Juden oder Christen — absolut nichts zu thun, sondern erstreckt sich nur auf religiöse Selbstverpflichtungen, mit denen Jemand sich selbst Entbehrungen und Beschränkungen auferlegt. Das ist in der Formel ausdrücklich gesagt, und um das Gegentheil behaupten zu können, wird in dem antisemitischen Flugblatt eine Fälschung begangen, indem die ausschlaggebenden Worte „al nafschatana“ („für unsere Person, d. h. „für uns selbst“), welche in dem beigegebenen hebräischen Texte stehen, in der deutschen Uebersetzung unterschlagen werden.

Nach dem jüdischen Religionsgesetze giebt es nämlich Gelübde und verschiedene gelübdeartige Formen, durch welche Jemand sich selbst irgendwelche Verpflichtungen auferlegen kann. Um nur nicht der Sünde zu verfallen, im Laufe des Jahres unüberlegt eine solche Verpflichtung zu übernehmen und unbewußt oder unüberlegt zu übertreten, ist seit uralter Zeit in dem liturgischen Stücke Kol Nidre die feierliche Erklärung enthalten, daß alle derartigen unüberlegten Selbstverpflichtungen — und nur diese — von vornherein nicht bindend sind. Verpflichtungen, welche man mit vollbewußter Ueberlegung eingeht, und nun gar Verpflichtungen, welche einem Anderen gegenüber geleistet werden, sind dagegen unter allen Umständen bindend. Daß vollends Eide, die vor Gericht, gleichviel in welcher Form, geschworen werden, absolut bindende, unlösbare Kraft haben und behalten, braucht nach dem Gesagten nicht erst betont zu werden.

Um jedem Schimmer eines Mißverständnisses vorzubeugen, wird in den jüdischen Gesetzeschriften und in allen Gebetbüchern, welche das Kol Nidre enthalten, mit nachdrücklichster Entschiedenheit betont, daß die Formel sich auf Verpflichtungen und Eide Anderen gegenüber nicht entfernt bezieht. So fügt z. B. Dr. Michael Sachs der Uebersetzung des Kol Nidre folgende Anmerkung bei:

„Die Formel hat zum Zwecke, etwa in Uebereilung, heftiger Aufwallung ohne die Erwägung der Ausführbarkeit gethane Schwüre und Gelöbnisse, durch welche sich der Mensch eine Entsagung auferlegt, oder sich zu einer, nur ihn selbst betreffenden Leistung verpflichtet, und die ihm aus dem Gedächtnisse entschwinden könnten, für nichtig zu erklären . . . Von einer Auflösung oder Nichtigkeitserklärung von Verpflichtungen hingegen, die bewußt und überlegt übernommen sind, sowie von solchen, die wir anderen Menschen gegenüber auf uns haben, sowie von Eiden, die zur Bethenerung der Wahrheit im Privatverkehr oder vor Gericht geschworen sind, kann keine Rede sein, und hat auf solche die Formel des Gebetes niemals Anwendung finden sollen.“

Ein in Wilna bei Wittve u. Gebr. Romm 1888 gedrucktes Gebetbuch schickt dem Kol Nidre folgende Erklärung voraus:

Erklärung der Rabbinen.

Im Namen Gottes, auf Grund der Thora, lösen wir auf Gelübde und Schwüre, wodurch der Mensch sich selbst etwas versagt; im allgemeinen lösen wir auf Gelübde und Schwüre, die der Mensch gelobt und schwört aus eigenem Antriebe nur sich selbst gegenüber; aber Gott behüte, daß Jemand glauben solle, daß wir Gelübde, Schwüre und Eide aufheben, die jemand der Regierung oder an den Gerichtsstätten geschworen hat, oder Eide, Schwüre und Gelübde, die der eine Mensch dem anderen geschworen oder gelobt hat, oder solche, die das Interesse und Wohl Anderer betreffen, von welchem Glauben und Stamm sie auch sein mögen. Die Gelübde, Schwüre und Eide, von welchen die Thora sagt, Gott wird die, so sie brechen, nicht unbestraft lassen, müssen gehalten werden, müssen fortbestehen und ausgeführt werden in ihrem vollen Umfange ohne jede Abänderung. Und wer sie verlegt, den ereilt der Zorn Gottes und er bleibt zur ewigen Schmach und Schande.“

Ähnliche Erklärungen enthalten sämtliche jüdischen Gebetbücher. Daß dies einzig und allein der Sinn der Formel ist, wird aber nicht nur von jüdischer Seite behauptet, sondern auch von **christlichen Gelehrten** rückhaltlos bestätigt. So z. B. erklären:

Eisenmenger, einer der grimmigsten Judenfeinde aller Zeiten, in „Entdecktes Judenthum“, Theil II S. 501: „Berichteter maßen können die Juden **weder durch die am Versöhnungsfest gebräuchliche Entbindung der Eidschwuren durch Kol Nidre**, noch sonst von einem vornehmen Rabbinen oder dreien schlichten Männern vom Eyd, den sie einem Christen oder der christlichen Obrigkeit thun, nach ihrer angezogenen Lehr losgesprochen werden.“

Dr. **Franz Delitzsch**, weiland Professor der evangelischen Theologie an der Universität zu Leipzig, in „Rohling's Talmudjude“, VII. Auflage (Leipzig 1881) Seite 52:

„Was aber das Ungeschehenmachen geleisteter Eide betrifft, welche der Jude in dem Kol nidre am Vorabend des Versöhnungsfestes erleidet, so wird dieses Ungeschehenmachen durch den Zusatz daasarna al nafschatana (d. h. durch welche wir uns auf unsere eigene Person verschworen haben) ausdrücklich auf solche Eide beschränkt, welche man aus freiem Willen **vor sich selbst** abgelegt hat, also auf eiblich übernommene und hinterdrein als sündlich oder **unausführbar anerkannte Selbstverpflichtungen**, mit Ausschluß gerichtlicher Eide und mit Wissen des Nächsten eidlich übernommener Verpflichtungen gegen diesen.“

Dr. **Hermann L. Strack**, Professor der evangelischen Theologie an der Universität zu Berlin, veröffentlichte, als Hofprediger a. D. Stöcker i. J. 1885 wegen des Kol Nidre Angriffe gegen Juden und Judenthum richtete, in der „Kreuzzeitung“ eine Erklärung, in welcher er, gleichwie in seinen wissenschaftlichen Ausführungen in „Herzog's Real-Encyclopädie für protestantische Theologie und Kirche“ (Leipzig 1881) Band VIII, S. 127 fg. wiederholt bekundet:

„In der Formel Kol Nidre ist, wie eine Vergleichung von 4. M. 30, 3 (s. auch B. 14) ergibt, **nicht** die Rede von Eiden, die anderen geleistet werden, sondern nur von Gelübden, Verpflichtungen, die man **sich selbst** auferlegt. **Gelübde und Eide, welche einem Anderen geleistet sind, sind unlösbar, außer wenn die betheiligte Person anwesend und einverstanden ist.** Das ist die einstimmige Ansicht der maßgebenden jüdischen Autoritäten. Dazu kommt noch, daß in den meisten neueren Ausgaben der Festgebete in einer Anmerkung nachdrücklich erklärt wird, daß durch dieses liturgische Stück die Interessen Anderer nicht berührt werden. **Aus der Formel Kol Nidre kann daher kein Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des von einem Juden geleisteten Eides hergenommen werden.**“

Ebenso urtheilen **ausnahmslos alle christlichen Gelehrten**. Und wegen dieser liturgischen Einrichtung, die doch nur die peinliche Gewissenhaftigkeit bei **Heilighaltung des Wortes**, sogar dessen, das man sich selbst giebt, bezeugt, verunglimpfen die Antisemiten die Juden als „ein Volk, wie es gemeingefährlicher und verderbter wohl kaum gedacht werden kann“. **Alle anständig und gerecht gesinnten Christen werden wissen, was von einem derartigen rohen Gebahren, das mit Verleumdungen die religiöse und bürgerliche Ehre Anderer besudelt, zu halten ist.**